

380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof, Ltg. Nr. B152

Anlage 18.3: Ergänzung zum Artenschutzbeitrag

FCS-Maßnahme „Lebensraumoptimierung für die Feldlerche“

I. Gegenstand der Ergänzung

Im Rahmen der fortschreitenden Planung hat sich herausgestellt, dass die vorgesehene Maßnahme CEF 3 aufgrund der Ergebnisse der Potentialanalyse und von hieraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Flächenbeschaffung nicht rechtzeitig vollständig umsetzbar sein wird, jedenfalls wenn die Planfeststellungsbehörde eine höhere Anzahl betroffener Brutpaare als die Vorhabenträgerin unterstellt und gleichzeitig die detaillierten Vorgaben des Ministerialschreibens des StMUV (UMS) vom 22.02.2023 zugrunde gelegt werden..

Vor diesem Hintergrund wurde geprüft, ob die Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Ausnahme vom Störungs- und Schädigungsverbot gegeben sind, wenn anstelle der Maßnahme CEF 3 eine bis auf räumliche und zeitliche Abweichungen wirkungsgleiche FCS-Maßnahme („FCS 4“) umgesetzt wird. Dies ist sowohl für die Feldlerche als auch die im Zuge der Maßnahme CEF3 mitbehandelten Arten Wiesenschafstelze und Wachtel der Fall.

Nachfolgend werden die Maßnahme und das Ergebnis der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen dargestellt.

II. Maßnahmenblatt zur Maßnahme FCS 4

| | | |
|---|---|--|
| Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152) | Maßnahmenblatt Lebensraumoptimierung für die Feldlerche | Maßnahmennummer FCS 4 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) |
| Lage der Maßnahme (Mast Nr.) | Neubau: 2-16, 17-39, 41-71, 75-106, 90-106, 110-139, 150-160, 144-165 | |
| Konflikt- Nr.: | im Bestands- und Konfliktplan Blatt Nr.: 2.1-9, 11, 13-18, 21, 23, 25, 26, 29-33, 36, 37, 41-46, 48, 50-52 | |
| Beschreibung: Beeinträchtigungen der Feldlerche durch Brutplatzverlust und bauzeitliche Störungen / Abstandsverhalten. Eingriffsumfang: Dauerhafte Reviervverluste der Feldlerche (abzüglich entlasteter Reviere durch Rückbau): 55 Bauzeitliche Beeinträchtigung durch Störungen von Revieren der Feldlerche: 15 | | |

| | | |
|---|---|--|
| Bezeichnung der Baumaßnahme 380-kV-Freileitung Altheim – Matzenhof Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen – Matzenhof (Nr. B152) | Maßnahmenblatt Lebensraumoptimierung für die Feldlerche | Maßnahmennummer FCS 4 (CEF=Vorgezogene artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme) |
| <p>vorliegenden Einzelfall jedoch von diesen Voraussetzungen begründet abgewichen werden kann, da entsprechende Mindestabstände in der Praxis z. T. unterschritten werden.</p> <p>Sofern für Teilmaßnahmen (Maßnahmen zur Kompensation einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der (Gesamt-)Maßnahme FCS 4 von den im UMS genannten räumlichen (Abstände von Kulissen und Wegen/Straßen) Voraussetzungen begründet abgewichen wird, kann dies nur durch den Nachweis der Funktionsfähigkeit von Maßnahmenflächen mittels eines populationsbezogenen Monitorings erfolgen. Ab Herstellung der Maßnahmen erfolgt ein solches Monitoring nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2004) über mindestens drei Brutperioden. Die Wirksamkeit einer Maßnahmenfläche kann nur angenommen werden, wenn im Rahmen des Monitorings in mindestens der Hälfte der Untersuchungsjahre Brutvorkommen im geplanten Umfang auf den betroffenen Maßnahmenflächen festgestellt werden. Sollten sich vom UMS abweichende Maßnahmen innerhalb von 8 Jahren nach Baubeginn nicht als entsprechend funktionsfähig erweisen, werden alternativ Maßnahmen umgesetzt, die den Anforderungen des UMS entsprechen.</p> <p>Maßnahmen sollten im Umfeld von 2 km (max. 6 km), möglichst im landschaftlichen Zusammenhang, stattfinden. Ist dies nicht möglich, kann der Suchraum ausschließlich für solche Maßnahmenflächen, die die Vorgaben des StMUV erfüllen im Einvernehmen mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde erweitert werden (Bezugsgröße ist jedenfalls die biogeografische Region).</p> <p>Um einen zeitlichen Bezug zwischen Beeinträchtigung und Wirksamkeit von FCS-Maßnahmen zu gewährleisten und einer Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands für die Feldlerche nicht zu gefährden wird FCS 4 spätestens zehn Jahre nach Baubeginn, d.h. bis 2035 in Form von nachweislich funktionsfähigen Maßnahmen vollständig umgesetzt.</p> <p>Es ist vorgesehen, diese Maßnahmen primär über eine institutionelle Sicherung (z. B. über die Kulturlandstiftung) bereitzustellen. Sollte dies nicht ausreichen werden auch weitere Möglichkeiten der Sicherstellung geprüft.</p> <p>Der Stand der Umsetzung von FCS 4 und ggf. Monitoringergebnisse werden der Genehmigungsbehörde ab 2025 jährlich bis spätestens 31. Dezember in Form von kurzen Dokumentationen übermittelt. Diese Dokumentationen beinhalten (soweit möglich in Form von Stichpunkten oder Tabellen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis zur erstmaligen vollständigen Umsetzung aller Teilmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Aussagen zu Methoden und Aufwand der Flächenakquise und zum entsprechenden Angebot - ESRI-kompatible Shape-Datei, die alle Teilmaßnahmenflächen enthält - Angaben zu Art und Lage für jede Einzelmaßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Lage der Fläche (Landkreis, Gemarkung, Flurstücksnummer) • Abstand der Fläche zum Vorhaben • Beschreibung der Maßnahme und Aussage zur Übereinstimmung mit den Vorgaben des StMUV - Monitoringbericht (ab 2026) zu Maßnahmenflächen, die von den Abstandsregelungen des StMUV abweichen: <ul style="list-style-type: none"> • Aussagekräftiges Foto der Fläche bzw. Maßnahme • Name und Qualifikation der Erfasserin bzw. des Erfassers • Datum der Erfassungsdurchgänge und Wetter • Anzahl der nach Südbeck et al. (2004) festgestellten Brutvorkommen auf der Maßnahmenfläche | | |

III. Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL

Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räumlichen Nähe bzw. des Bezugs zum jeweiligen Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitigen Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmenflächen für die Feldlerche. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den folgenden anlagebedingten Betroffenheiten (vgl. Anlage 18.1, Fußnoten 1-8 (auf S. 29-227)):

- 2 Reviere im Abschnitt Adlkofen-Helmsdorf (Mast 2-16)
- 13 Reviere im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (Mast 17-39)
- 10 Reviere im Abschnitt Binabiburg-Scherzlthambach (Mast 41-71)
- 18 Reviere im Raum Massing - Unterdietfurt (Mast 75-106)
- 8 Reviere im Raum Wurmansquick (Mast 110-139)
- 4 Reviere im Raum Tann (Mast 144-165)

Zusätzlich sind über den gesamten Trassenverlauf verteilt 15 Brutreviere der Feldlerche ausschließlich von baubedingten Beeinträchtigungen betroffen, die nicht bereits im Rahmen der 55 durch zusätzliche Kulissenwirkungen beeinträchtigten Reviere berücksichtigt wären. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den folgenden Betroffenheiten (vgl. Anlage 18.1, Fußnoten 1-8 (auf S. 29-227)):

- 3 Reviere im Abschnitt Helmsdorf-Vilsbiburg (Mast 17-39)
- 3 Reviere im Abschnitt Binabiburg-Scherzlthambach (Mast 41-71)
- 4 Reviere im Raum Massing - Unterdietfurt (Mast 75-106)
- 3 Reviere im Raum Wurmansquick (Mast 110-139)
- 2 Reviere im Raum Tann (Mast 144-165)

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nur die Hälfte dieser Reviere tatsächlich betroffen sein wird (s. Anlage 18.1, S. 154f). Folglich wird angenommen, dass das Schädigungsverbot von Lebensstätten bei der Feldlerche für 55 Brutreviere dauerhaft sowie für 8 Brutreviere temporär verletzt wird. Eine Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltungszustands bei Verwirklichung des Vorhabens wird somit erforderlich.

Der Erhaltungszustand der Feldlerche ist in Bezug auf Status Brutvorkommen in der kontinentalen Region Bayerns ungünstig/schlecht. Folglich müssen als Voraussetzung für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird. Hierzu werden geeignete FCS-Maßnahmen (Maßnahme FCS 4) ergriffen. Aufgrund ihrer Dimensionierung sollen sie die vorhabensbedingten Betroffenheiten ausgleichen. Der zeitliche Versatz zwischen Beeinträchtigung und Maßnahmenwirksamkeit wird sich nicht auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art auswirken, da insgesamt relativ wenige Brutpaare (55 + 8 Brutpaare im Verhältnis zu einem gesamt-bayerischen Brutbestand von ca. 54.000-135.000) beeinträchtigt werden und mit geringer zeitlicher Verzögerung wirksame Maßnahmen für deren Kompensation umgesetzt werden.

Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme **FCS 4**), wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Population in der biogeografischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung eines ungünstigen Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Es ist somit gewährleistet, dass sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der Feldlerche in übergeordneten Regionen (Deutschland, Europa) nicht aufgrund des vorliegenden Projektes verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dadurch nicht behindert wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen in der KBR

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der KBR
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:

- **FCS 4 Lebensraumoptimierung für die Feldlerche**

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein**Wachtel (*Coturnix coturnix*)**

Europäische Vogelart nach VRL

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL

Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räumlichen Nähe bzw. des Bezugs zum jeweiligen Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitigen Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmenflächen für Feld- und wiesenbrütende Vogelarten. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den anlagebedingten Betroffenheiten (s. Artenschutzbeitrag S. 149) für 4 kartierte Wachtel-Reviere.

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes konstatieren lässt (s. Artenschutzbeitrag S. 149). Auch bei der Störung im Sinne des Gesetzes ist zu konstatieren, dass ein Ausweichen auf unbeeinträchtigte Bereiche grundsätzlich für das betroffene Brutrevier während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. 1 Brutperiode) möglich ist (s. Artenschutzbeitrag S. 149).

Folglich wird angenommen, dass keine Schädigung von Lebensstätten bei der Wachtel erfolgt, dies jedoch nicht ausgeschlossen werden kann und daher vorsorglich die Ausnahme beantragt wird. Eine Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltungszustands bei Verwirklichung des Vorhabens wird somit nicht erforderlich.

Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme **FCS 4**), wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Wachtel-Population in der biogeografischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung des Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen in der KBR
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der KBR
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VRL

Aufgrund des großen Umfangs und der notwendigen räumlichen Nähe bzw. des Bezugs zum jeweiligen Baufortschritt bestehen Unsicherheiten bei der rechtzeitigen Funktionsfähigkeit von CEF-Maßnahmenflächen für Feld- und wiesenbrütende Vogelarten. Maßnahmenbedarf ergibt sich aus den anlagebedingten Betroffenheiten (s. Artenschutzbeitrag S. 149) für 5 kartierte Wiesenschafstelzen-Reviere.

Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Baumaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass sich kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Gesetzes konstatieren lässt (s. Artenschutzbeitrag S. 149). Auch bei der Störung im Sinne des Gesetzes ist zu konstatieren, dass ein Ausweichen auf unbeeinträchtigte Bereiche grundsätzlich für alle betroffenen Brutreviere während der kurzzeitigen Baumaßnahmen (max. 1 Brutperiode) möglich ist (s. Artenschutzbeitrag S. 149).

Folglich wird angenommen, dass keine Schädigung von Lebensstätten bei der Wiesenschafstelze erfolgt, dies jedoch nicht ausgeschlossen werden kann und daher vorsorglich die Ausnahme beantragt wird. Eine Ausnahmeprüfung und damit eine Prüfung bezüglich der Sicherung des Erhaltungszustands bei Verwirklichung des Vorhabens wird somit nicht erforderlich.

Durch die geplante Gestaltung bzw. Optimierung von Habitaten für die Feldlerche (Maßnahme **FCS 4**), wird gewährleistet, dass sich der Erhaltungszustand der Wiesenschafstelzen-Population in der biogeografischen Region nicht weiter verschlechtert und die Verbesserung des Erhaltungszustands nicht behindert wird.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustands der lokalen Populationen
- keiner, im Endergebnis weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustands der Populationen in der KBR
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in der KBR
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein